

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.

POINT DE PRESSE VOM 15. JUNI 2018

Paul Rechsteiner, Präsident SGB

Bundesrat Cassis hat den Kopf verloren und setzt die Bilateralen aufs Spiel

Bundesrat Cassis hat vorgestern verkündet, die 8-Tage-Regel als zentralen Teil der flankierenden Massnahmen gegenüber der EU aufzugeben. Im Alleingang. Gegen die bisherigen Beschlüsse des Bundesrates und gegen die Gewerkschaften. Und gegen die Interessen der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung. Damit ist der Zug der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen entgleist.

Blenden wir zurück. Die flankierenden Massnahmen zum Schutz der Löhne waren die entscheidende Voraussetzung für den bisherigen Erfolgspfad der bilateralen Verträge mit der EU. Sie waren und sind die Bedingung dafür, dass die Gewerkschaften die bilateralen Verträge unter Einschluss der Personenfreizügigkeit mittragen. Mit den flankierenden Massnahmen hatten die Gewerkschaften und in der Folge die Wirtschaft und die Bundesbehörden die Konsequenzen aus dem epochalen Scheitern des EWR gezogen. Dank der Flankierenden sind die bilateralen Verträge in den Volksabstimmungen jeweils gutgeheissen worden. Gegen den harten Widerstand der nationalistischen Rechten.

Ein entscheidender Eckpfeiler der flankierenden Massnahmen ist die Meldefrist von acht Tagen für Entsendungen in die Schweiz. Diese minimale Meldefrist ist im dezentralen Kontrollsystem der Schweiz die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne wirksam kontrolliert werden können. Ohne diese Voranmeldung, die seit langem online erfolgen kann und erfolgt, hängt das System des Lohnschutzes in der Luft.

Dabei ist durchaus einzuräumen, dass die EU die Massnahmen zum Schutz der Löhne in den letzten Jahren schrittweise ausbaut und dem Schutzniveau der Schweiz annähert. Sie liegt aber nach wie vor empfindlich zurück. Dies gilt insbesondere für die zentrale Voranmeldefrist, wo die EU bis heute kein vergleichbares Instrument kennt. Es bleibt unerfindlich, wie wirksame Kontrollen bei Entsendungen ohne Voranmeldefrist funktionieren sollen. Gerade bei den in der Schweiz häufigen Entsendungen für kürzere Dauer.

Es gibt deshalb auch keinen Grund dafür, ausgerechnet bei der Meldefrist gegenüber der EU einzubrechen. Während die 8-Tage-Regel in den ersten Jahren nach der Einführung kein Thema war, steht sie nun seit rund zehn Jahren seitens der EU-Kommission in regelmässigen Abständen unter Beschuss. In der Vergangenheit ist die Schweiz gut damit gefahren, die konkreten von der EU aufgeworfenen Fragen aufzunehmen und abzarbeiten, aber auf der 8-Tage-Regel als zentralen Teil der gesetzlich verankerten flankierenden Massnahmen zu beharren. Wo Probleme konkret benannt wurden, wurden sie auch bezüglich der 8-Tage-Regel jeweils im Rahmen einer trinationalen Arbeitsgruppe von den Fachleuten konkret abgearbeitet. Das ist der zielführende Weg auch für die Zukunft.

Wenn Bundesrat Cassis die 8-Tage-Regel vorgestern als „fast religiöse Frage“ lächerlich gemacht und die vom Bundesrat im Einklang mit den Gewerkschaften definierte rote Linie im Alleingang aufgegeben hat, hat er sich für die weiteren Verhandlungen als Verhandlungspartner diskreditiert. Mit seinen Aussagen hat er signalisiert, dass er bereit ist, den Schutz der Schweizer Löhne und Arbeitsbedingungen insgesamt zur Disposition zu stellen. Denn bei der Diskussion um die 8-Tage-Regel geht es um nicht weniger als um die Frage, ob die Schweiz ihre europaweit höchsten Löhne eigenständig schützen kann. Oder ob die EU-Kommission und der EuGH, der in jüngerer Zeit den Marktzutritt von ausländischen Dienstleistern gegenüber dem Schutz der Löhne priorisiert hat, entscheidenden Einfluss auf den Schweizer Lohnschutz nehmen können. Mit seinen Aussagen und seinem Vorgehen hat er alle in den letzten zwanzig Jahren geltenden und von den verschiedenen zuständigen Bundesräten auch bei grösseren Differenzen respektierten Regeln gebrochen.

Der Bundesrat muss sich seinerseits die Frage stellen, ob das in Aussicht genommene Rahmenabkommen für die nächste Zeit unter diesen Umständen überhaupt noch angestrebt werden soll. Oder ob nicht besser zuerst die anstehenden innenpolitischen Auseinandersetzungen um die sogenannte „Selbstbestimmungsinitiative“ (Anti-Menschenrechtsinitiative) und die Kündigungsinitiative der SVP innenpolitisch bereinigt werden. Ein gut funktionierender Lohnschutz, bei dem es auch in der Schweiz noch verschiedenes nachzubessern gilt, ist die Voraussetzung dafür, auch diese Abstimmungen erfolgreich zu bestehen. Auch wenn die Gründe für sein Handeln vorerst im Dunkeln liegen, ist der von Bundesrat Cassis vorgestern beschrittene Weg jedenfalls definitiv nicht gangbar.